



10/04/11

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal **am 08.09.2011** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal.

Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 20:44 Uhr

Anwesende:

Bgm.	Richard	SCHOBER			
Vizebgm.	Ferdinand	BAMMER			
gGR	Johann	FIDLER	gGR	Monika	ARTHABER
gGR	Thomas	WIMMER	gGR	Johannes	RABENREITHER
gGR	Ing. Wolfgang	HACKL	GR	Maria	KOCH
GR	Ing. Bernhard	EPP	GR	Ing. Mag. Hubert	KUZDAS
GR	Monika	WALZER	GR	Johann	KUZDAS
GR	DI Doris	SCHÜTT	GR	Heidelinde	ESBERGER
GR	Josef	STELZL	GR	Josef	WEINMAYER
GR	RegR Herbert	KIENAST	GR	Reinhard	WÜRZL

Entschuldigt waren:

gGR	Mag. Johannes	BERTHOLD	GR	Markus	HOLZMANN
GR	Dipl.-Ing. Michael	REITTER	GR	Erwin	SCHOBER
GR	Rainer	HICKL			

Unentschuldigt waren:

Außerdem waren anwesend:

VB Gerald SCHALKHAMMER – als Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 31.08.2011



ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende Richard Schober eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Angelobung 2012 in der KG Schrick**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Angelobung 2012 in der KG Schrick**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Angelobung 2012 in der KG Schrick** in der Tagesordnung unter TOP 15 bewilligt.

2. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

GR NR Ing. Mag. Hubert Kuzdas bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Vermessung und Befestigung eines Gemeindeweges in Pellendorf**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: GR H. Kuzdas beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Vermessung und Befestigung eines Gemeindeweges in Pellendorf**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Vermessung und Befestigung eines Gemeindeweges in Pellendorf** in der Tagesordnung unter TOP 16 bewilligt.



3. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

GR NR Ing. Mag. Hubert Kuzdas bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Vorlage und Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: GR H. Kuzdas beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Vorlage und Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch –

Beschluss: Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür (SPÖ)
13 Stimmenthaltungen (ÖVP)

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit nicht zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Vorlage und Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages** in der Tagesordnung nicht bewilligt.

Weiters setzt der Vorsitzende den TOP 9 vor Eingang in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung ab, da noch rechtliche Klärungen betreffend den zu beschließenden Vertrag vorzunehmen sind.

TOP 1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 22.06.2011, 09/03/11, und stellt den Antrag, dass im Falle keiner schriftlichen Vorbringen von Einwänden gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung, das Sitzungsprotokoll genehmigt und unterfertigt werden soll.

Da keine schriftlichen Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 22.06.2011, 09/03/11, eingebracht wurden, gilt es **als genehmigt**.

TOP 2: Bericht über die Vorstandssitzung vom 04.08.2011

TOP 2.1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung vom 09.06.2011 wurde einstimmig genehmigt.



TOP 2.2: Auftragsvergabe Flugdach Bauhof

Der Gemeindevorstand beschloss, vorbehaltlich des zweiten Kostenvoranschlages der Firma Brantner aus Laa, die Vergabe der Überdachung mit Maximalkosten in der Höhe von € 9.476,10. Derzeit würde die Firma Binder den Auftrag erhalten.

TOP 2.3: Auftragsvergabe Mischwasserkanal – Jägersteig – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss die Vergabe an die Firma Leithäusl für den Zusatzauftrag in der Höhe von € 11.070,22 netto betreffend Mischwasserkanal „Jägersteig“ in der KG Gaweinstal.

TOP 2.4: Kostenvoranschlag Fa. Leithäusl – Weidenbachgasse – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss die Vergabe an die Firma Leithäusl für die Straßensanierung in der „Weidenbachgasse“ in der KG Gaweinstal. Die Straße wird allerdings nur auf 3 m Breite asphaltiert, der Rest wird befestigt. Dadurch reduziert sich der veranschlagte Betrag um ein beträchtliches Maß auf rund € 3.000,- netto.

TOP 2.5: Klagsache Werner Amon – Fußgängerbrücke – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss, dass keine Berufung eingelegt und die Kosten in der Höhe von insgesamt € 3.239,64 übernommen werden. Mittlerweile hat die gegnerische Partei Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Mistelbach eingelegt.

TOP 2.6: Ansuchen Grundstückspachtung – Josef Krückl – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Verpachtung der Fläche zwischen den ParzNr: .504 und .506 von rund 20m² zu einem Preis von € 20,-/Jahr für diese Fläche an Herrn Josef Krückl, unter der Bedingung, dass die geplanten Stiegen bei Ende der Verpachtung wieder entfernt bzw. die Fläche wieder in den Ursprungszustand gebracht sowie dass Herrn Pamminer für diese Stiegen ein Benützungsrecht eingeräumt wird, erfolgen soll. Herr Krückl möge einen derartigen Vertrag ausarbeiten lassen.

TOP 2.7: Festlegung und Beratung der TOP für die öffentliche GR-Sitzung

TOP 2.7.6: Gebrauchsabgabe

Der Gemeindevorstand beschloss, dass bis zur nächsten Gemeindevorstandssitzung ein Muster für eine Verordnung hinsichtlich der Gebrauchsabgabe ausgearbeitet und beraten wird.



TOP 2.7.10: Bürgschaftsvertrag – USV Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Bürgschaft nur für ein bestimmtes Projekt übernommen wird, nicht aber für einen Kontokorrentkredit. Weiters müsste ein Enddatum beim Bürgschaftsvertrag festgelegt bzw. definiert werden, so dass ganz klar ist, wann die Bürgschaft durch die Gemeinde Gaweinstal endet. Der USV Gaweinstal soll einen Nachweis über das bisherige Baukonto und über den tatsächlichen Verwendungszweck der € 15.000,- erbringen. Weiters möchte der Gemeindevorstand anschließend eine Abrechnung/einen Nachweis der Verwendung der € 15.000,- vorgelegt haben. Bei Erfüllung all dieser Anforderungen ist die Gemeinde Gaweinstal grundsätzlich bereit die Bürgschaft für einen Kredit zu übernehmen.

TOP 2.8: Vorbringen des Bürgermeisters

a) Verpflichtungserklärung – Rückhaltebecken Gaweinstal Nord

Jener TOP wird in der heutigen GR-Sitzung beraten.

b) EDV Umstellung auf LMR (lokales Melderegister)

Der Bürgermeister berichtete, dass das KIM-Meldewesen mit Ende des Jahres ausläuft und durch das LMR ersetzt wird. Die Kosten dafür betragen € 3.635,- netto. Jene Umstellung wurde bereits im Voranschlag berücksichtigt. Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Kosten übernommen werden.

c) Renovierung des Ehrengrabes – Ehrenbürger Josef Schaller

Der Gemeindevorstand beschloss, dass derzeit keine Entscheidung getroffen werden kann, da im Moment kein Budget am Haushaltskonto zur Verfügung steht. Aus diesem Grund sollen die Kosten im diesjährigen Nachtragsvoranschlag bzw. im Voranschlag für das Jahr 2012 berücksichtigt und erst dann die Sanierung vorgenommen werden.

d) Subventionen der Vereine

Der Bürgermeister berichtete, dass im Herbst die Subventionen der Vereine beschlossen werden sollen, weshalb er die Gemeindevorstandsmitglieder ersuchte, sich diesbezüglich Gedanken zu machen, um Rahmenbedingungen für eine gerechte Jugendförderung schaffen zu können.

e) Freiwillige Feuerwehr Pellendorf – Reparatur der Tragkraftspritze

Der Gemeindevorstand konnte keine sofortige Entscheidung über jenen Sachverhalt treffen, da kein Budget am Haushaltskonto zur Verfügung stand. Aus diesem Grund sollen die Kosten in der Höhe von € 487,99 brutto im diesjährigen Nachtragsvoranschlag berücksichtigt und die Reparatur der Tragkraftspritze übernommen werden. Weiters wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass zukünftig bei Wettkämpfen, egal welcher Art, jede Feuerwehr mit ihren eigenen Geräten antreten muss bzw. im Falle der Nichtberücksichtigung und Entstehung eines Schadens eines Gerätes keine Kosten mehr durch die Gemeinde Gaweinstal übernommen werden. Die Kommandanten aller Feuerwehren unserer Katastralgemeinden sind über jene Beschlussfassung zu informieren.



f) Neugestaltung Grünstreifen – KG Martinsdorf

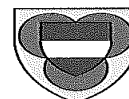
Der Bürgermeister berichtete, dass Familie Wolfgang Pratsch die Grünfläche vor ihrem Haus um rund € 4.024,32 brutto neu gestalten möchte. Jener Kostenvoranschlag liegt von der Firma Gartenbau Eder aus 2074 Unterretzbach vor. Der Gemeindevorstand beschloss, dass keine Kosten übernommen werden und die Grünfläche weiterhin dem Ortsbild entsprechend erhalten bleiben soll. Über diese Entscheidung soll Familie Pratsch schriftlich informiert werden.

g) Ersuchen um Materialkostenübernahme – Sanierung FF-Haus Gaweinstal

Der Bürgermeister berichtet über folgendes Ansuchen der FF-Gaweinstal:



**BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDO MISTELBACH
ABSCHNITTSFEUERWEHRKOMMANDO MISTELBACH
FREIWILLIGE FEUERWEHR GAWEINSTAL**
2191 Gaweinstal Am Wachtberg 5
Kommandant Ing. Dipl. Päd. Johann Hochleithner, HBI, NFS-NKI
Kommandant Tel: 02574-2072 oder 0676-844884300 Fax: 02574-2072
e-mail: johoch@nanet.at <http://www.feuerwehr-gaweinstal.at>



An die
Marktgemeinde Gaweinstal
Bürgermeister Richard Schober
Gemeindevorstand und Gemeinderat
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

Gaweinstal, 03. August 2011

Unerwartete Sanierung der Vertikalisierung Feuerwehrhaus Gaweinstal

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schober,
sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeindevorstand,
sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeinderat!**

Das in den Jahren 1994 bis 2001 von der Baufirma Gam geplante und zum Großteil von den Freiwilligen der Feuerwehr Gaweinstal unter Anweisung der Baufirma erbaute Feuerwehrhaus muss jetzt wegen von Fachleuten bestätigter Baumängel im Bereich der Vertikalisierung saniert werden.

Die Materialkosten für die Sanierung mit Berücksichtigung von Eigenleistungen der Freiwilligen der Feuerwehr Gaweinstal werden, laut beiliegendem Kostenvoranschlag der Bauunternehmung Walter und A. Maier, mit

€ 15.303,60 inkl. 20% MwSt

angegeben. Die Freiwillige Feuerwehr Gaweinstal ist aber finanziell nicht in der Lage, den gesamten Betrag aus eigenen Mitteln aufzubringen und ersucht daher die Marktgemeinde Gaweinstal, wie bei vergleichbaren Projekten in der Großgemeinde, einen

Kostenzuschuss in Höhe von 50% der notwendigen Sanierungskosten

zu gewähren.

Aufgrund der Baumängel dringt Wasser durch den Sockelbereich und bei den Torabschlüssen in das Feuerwehrhaus ein. Dies ist auch aus dem beiliegenden Kostenvoranschlag der Baufirma Walter und A. Maier, 2191 Schrick, ersichtlich. Dadurch sind nicht nur die Außen-, sondern auch die Trennmauern der Räume innerhalb des Gebäudes, schon stark durchnässt. Ein weiteres Hinauszögern der Sanierung würde dem Bauwerk irreparable Schäden zufügen.

Von den Freiwilligen der Feuerwehr Gaweinstal wurden durch Eigeninitiative bereits rund um das Feuerwehrhaus die Sockelmauern frei gelegt und die fehlerhafte und nicht



wasserstoppende Isolierung entfernt. Die weiteren Arbeiten, wie Neuisolierung, Abdichtung und verputzen der Sockelmauern sowie Sanierung der Torabschlüsse, müssen aber mit dem Material einer Fachfirma durchgeführt werden. Die Arbeiten selbst werden von den Freiwilligen der Feuerwehr Gaweinstal unter Anweisung der Fachfirma durchgeführt. Auf Grund des jetzigen Zustandes des Bauwerkes sollte aber noch innerhalb der wärmeren Jahreszeit mit der Fertigstellung der Sanierungsarbeiten begonnen werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Gaweinstal ersucht daher den Gemeindevorstand und den Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal, um das Feuerwehrhaus fachgerecht isolieren zu können, einem Zuschuss von 50 % der Gesamtkosten zuzustimmen.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen



für die
Freiwillige Feuerwehr Gaweinstal

Kommandant
Hauptbrandinspektor
Ing. Dipl. Päd. Johann Hochleithner

Beilage: Kostenvoranschlag

Der Gemeindevorstand beschloss, dass 50% der Materialkosten übernommen und im NAVA berücksichtigt werden. Die tatsächliche Beschlussfassung erfolgt aber erst im Oktober 2011.



h) Ergebnis Verfassungsgerichtshof – Bestellung Prüfungsausschussobmann

Der Bürgermeister berichtete, dass die Beschwerde von GR NR Ing. Mag Hubert Kuzdas beim Verfassungsgerichtshof wie folgt abgewiesen wurde:

I.) Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige - Beschwerde erwogen:

1. Bedenken gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften werden in der Beschwerde nicht vorgebracht und sind beim Verfassungsgerichtshof auch aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens nicht entstanden.

2. Der Verfassungsgerichtshof vermag nicht zu erkennen, dass das Verfahren mit einem Rechtsmangel behaftet wäre:

Gemäß § 107 Abs. 1 lit. b NÖ GO 1973 haben für die Wahl der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse sowie deren Stellvertreter grundsätzlich die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien - sofern sie im Ausschuss vertreten sind entsprechend dem Verhältniswahlrecht das Vorschlagsrecht zur Besetzung.

Welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstelle eines Ausschusses zukommt, wird durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt. Die Stelle des Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreters des Prüfungsausschusses bleibt gemäß Abs. 2 leg.cit, bei dieser Aufteilung unberücksichtigt. § 107 NÖ GO 1973 enthält auch keine andere besondere Regelung betreffend das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreters. § 107 Abs. 2 letzter Satz leg.cit. bestimmt lediglich, dass von der Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeschlossen ist, wer der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, sofern eine andere Wahlpartei als die des Bürgermeisters im Prüfungsausschuss vertreten ist. Gemäß § 107 Abs. 5 NÖ GO 1973 sind für die Wahl der Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 102 Abs. 1, 3 und 4, 103 und 104 sinngemäß anzuwenden. § 102 Abs. 1 leg.cit. bestimmt, dass jede Wahlpartei, die Anspruch auf die Besetzung eines geschäftsführenden Gemeinderates hat, für die Wahl einen Wahlvorschlag erstatten muss, der von der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein muss.

Angesichts dieser Rechtslage und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach wahlrechtliche Formalvorschriften strikt nach dem Wortlaut auszulegen sind (vgl. VfSlg. 12.289/1990, 15.375/1998 und zuletzt VfGH 1.12.2010, W I-B/10), ist der von der Landes-Hauptwahlbehörde vertretenen Auffassung zuzustimmen, dass das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß dem sinngemäß anzuwendenden § 102 Abs. 1 NÖ GO 1973 jeder im Prüfungsausschuss vertretenen Wahlpartei zukommt und der Wahlvorschlag als dem Gesetz entsprechend anzusehen ist, wenn der auf dem Wahlvorschlag Vorgeschlagene nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört.



Gemäß § 29 Abs. 1 NÖ GRWO 1994 ist eine Wahlpartei jene Wählergruppe, die sich an der Wahlwerbung für die Gemeinderatswahl beteiligt und einen Wahlvorschlag einbringt. Der nunmehr zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählte FPÖ-Gemeinderat gehört unstrittig nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters (ÖVP) an. Insofern kann der belangten Behörde jedenfalls nicht zur Last gelegt werden, dass sie die Rechtslage verkannt hat, wenn sie den auf einen FPÖ-Gemeinderat lautenden Vorschlag der ÖVP zur Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht als "vereinigte Bürgermeisterpartei" ansieht und die Wahl als rechtmäßig qualifiziert.

II.) Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen

1. Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hat sohin nicht stattgefunden.

2. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Beschwerdeführer in von ihm nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde. Angesichts der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen ist es auch ausgeschlossen, dass er in seinen Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt wurde.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

3. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof war zurückzuweisen, weil die Überprüfung des Bescheides der Niederösterreichischen Landes-Hauptwahlbehörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist (vgl. auch VwGH 28.2.2011, 2010/17/0240).

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 erster Satz und § 19 Abs. 3 Z 2 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

i) Kleinregionales Rahmenkonzept KRRK

Der Bürgermeister berichtete, dass das zweite Gemeindegespräch im Rahmen des Kleinregionalem Rahmenkonzeptes am 14.09.2011 von 17:30 – 20 Uhr stattfindet.

TOP 2.9: Vorbringen der Vorstandsmitglieder

gGR Fidler:

a) Bushaltestellenverlegung – KG Höbersbrunn

Der Gemeindevorstand beschloss, dass gGR Fidler noch ein zweites Offert von der Firma Pittel & Brausewetter einholen und die Firma Leithäusl (KV: € 7.092,32 inkl. MwSt.) die Eigenleistungen aus dem Kostenvoranschlag herausrechnen solle. Danach wird der Billigstbieter den Zuschlag erhalten, unter der Voraussetzung, dass der Betrag im NAVA enthalten ist.



b) Vereinszentrum – KG Höbersbrunn

gGR Fidler berichtete, dass nunmehr ein Kostenvoranschlag vom Lagerhaus Mistelbach in der Höhe von € 2.983,84 inkl. MwSt. (reine Materialkosten für die Aufmauerung bis zur Decke) vorliegt. Jene Kosten sollen, wie in der Gemeindevorstandssitzung am 09.06.2011 beschlossen, im NAVA berücksichtigt werden.

c) Becken Ringstraße – KG Höbersbrunn

gGR Fidler urgierte das Ausräumen des Beckens in der Ringstraße.

d) Montage von Verkehrszeichen – KG Höbersbrunn

gGR Fidler berichtete, dass in der Gartenzeile ein Verkehrszeichen „Fahrverbot für KFZ über 7,5 t“ ohne einer Zusatztafel und vor der Auffahrt zum Parkplatz des Heurigenlokals Eberhart ein Verkehrszeichen „Keine Umkehrmöglichkeit“ (besser wäre die Tafel „Achtung Sackgasse“ gewesen) aufgestellt wurden. Diese würden zu Verwirrungen unter den Autofahrern führen. Der Gemeindevorstand beschloss, dass der Bauhofleiter mit dem OV Kontakt bezüglich der Abklärung, ob es Zusatztafeln geben wird, aufnehmen soll.

gGR Mag. Berthold:

a) Ahornstraße – Bauplatz Berthold Mag. Christian

gGR Mag. Berthold fragte an, ob in der Ahornstraße Richtung Gaweinstal rechtsseitig ein Gehsteig vorgesehen bzw. die Verlegung von Randsteinen in Planung sei. Der Vorsitzende und Bauhofleiter Wayss werden mit der Straßenmeisterei Wolkersdorf Kontakt bezüglich der bestmöglichen Lösung auch in Bezug auf die Setzung von Straßenlaternen Kontakt aufnehmen.

gGR Rabenreither:

a) Bäume im Windschutzgürtel – KG Schrick

gGR Rabenreither berichtete, dass es im Windschutzgürtel viele dürre Bäume gibt und stellte fest, dass einige bereits gefährlich sind. Der Gemeindevorstand beschloss deshalb, dass gGR Rabenreither gemeinsam mit OV Lehner die Bäume besichtigen und die dringendsten Fälle dann dem BHL Wayss melden wird. Diese werden sofort geschnitten, die restlichen im Winter.

b) Verwilderung beim „Krafthaus“ – KG Schrick

gGR Rabenreither berichtete, dass das Grundstück Nr. 44 in der Sommergasse, der verstorbenen Adele Kraft gehörig, total verwildert ist, ebenso die Vorderseite des Grundstückes in der Josef Weiland-Straße, Parzelle Nr. 348. Der Wildwuchs sollte möglichst rasch eingedämmt werden, da das Ortsbild leidet. Der Gemeindevorstand beschloss, dass der Nachlassverwalter, Doktor Neubauer, mit der Bitte anzuschreiben ist, das Grundstück säubern zu lassen bzw. diesem anzubieten, die Reinigungs- und Mäharbeiten von den Gemeindefachkräften durchführen zu lassen und die Kosten in die Verlassenschaft einzurechnen. Gleichzeitig wird der Vorsitzende über Frau Bader versuchen, Kontakt mit den möglichen Erben zu erhalten.



c) Schneeräumgerät – KG Schrick

gGR Rabenreither berichtete, dass es notwendig wird, für den kommenden Winter ein Schneeräumgerät für Schrick anzuschaffen. Überlegungen, ein Kombigerät für Sommer- und Winterverwendung anzuschaffen, werden angestellt. Der Traktor, der derzeit in Schrick verwendet wird, könnte dann in den anderen Katastralgemeinden zum Einsatz kommen. Der Gemeindevorstand beschloss, dass gGR Rabenreither Kostenvoranschläge einholt und ein ungefährer Betrag bereits in den Nachtragsvoranschlag hineinzurechnen ist.

gGR Arthaber:

a) Kindergartenausgang zum neuen Garten – KG Gaweinstal

gGR Arthaber berichtete, dass man ihr Beobachtungen mitgeteilt habe, wonach Kindergartenkinder beim Hinausgehen aus dem Garten und Wechseln in den neuen Garten auf die Straße laufen. Sie regt an, ein Schutzgitter zu montieren. Der Gemeindevorstand beschloss, dass der Vorsitzende die Situation besichtigen wird. Angemerkt wird aber, dass grundsätzlich jedoch die Verantwortung bei den Kindergartenpädagoginnen und Betreuerinnen liegt.

b) Generationenfest

gGR Arthaber berichtete, dass sie bereits am Montag, 25.7.2011, Plakate mit Bildern vom Generationenfest abgegeben habe, mit der Bitte, diese in den Schaukästen der Katastralgemeinden aufzuhängen, jedoch bis dato diese noch nicht montiert sind. Bürgermeister Schober wird Bauhofleiter Wayss diese Rüge weitergeben. Bauhofleiter Wayss teilte mit, dass die Plakate sehr wohl in den Aushängekästen der Gemeinde kundgemacht wurden.

c) Parzellierung Neustifter Grund – KG Gaweinstal

gGR Arthaber fragte an, wie weit die Parzellierung des „Neustifter-Grundes“ am Schrickeweg sei. Der Vorsitzende teilte daraufhin mit, dass die Umwidmung in Bauland-Wohngebiet derzeit im Flächenwidmungsverfahren im Gange sei.

TOP 3: EVN Strom- und Gasliefervereinbarungen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Strom- und Gasverträge mit 31.10.2011 auslaufen, weshalb neue Liefervereinbarungen zu beschließen sind. Betreffend der Stromlieferung bezogen wir bisher das EVN-Produkt Universal mit 12% Rabatt. Hinsichtlich der Gaslieferung bezogen wir bisher das EVN-Produkt Giga mit 10% Rabatt. Nun liegen für Strom und Gas jeweils zwei Angebote (für 4 Jahre mit 5% Rabatt und für 2 Jahre mit 2% Rabatt) vor. Das EVN-Produkt betreffend Strom nennt sich Business Strom Universal Float und betreffend Gas nennt es sich Business Gas Giga Float. Beide Lieferkonditionen bedeuten eine Reduzierung der Kosten für die Gemeinde Gaweinstal, da die bisherigen Liefervereinbarungen beim Strom bei € 8,8 Cent/kWh und beim Gas bei 4,4 Cent/kWh lagen. Die nunmehrigen Liefervereinbarungen betragen 5,62 Cent/kWh für den Strom sowie € 4,26 Cent/kWh für Gas. (Stand September 2011)



Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Strom- und Gasliefervereinbarungen der EVN mit den Produkten Business Strom Universal Float und Business Gas Giga Float auf 4 Jahre mit 5% Rabatt beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Grundbenützungsvereinbarung „Weidenbach Pflegekonzept, Detailgebiet 1, RHB Gaweinstal“

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass betreffend dieses Projekt bereits zwei Sondernutzungsverträge (WA1-ÖWG-33013/240a-2005 und WA1-ÖWG-33013/240b-2005) zwischen der MG Gaweinstal und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes vorliegen. Die tatsächlichen Ausführungen entsprachen jedoch nicht genau dem Einreichprojekt, weshalb die bereits beschlossenen Sondernutzungsverträge zu löschen und ein neuer Sondernutzungsvertrag, WA1-ÖWG-33013/240c-2011, den Gegebenheiten entsprechend angepasst, zu beschließen ist. Jener Vertrag liegt nun vor und beinhaltet zugleich die Löschung der beiden bisherigen Sondernutzungsverträge.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge entsprechend des Sachverhaltes den nachfolgenden Sondernutzungsvertrag, WA1-ÖWG-33013/240c-2011, mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes beschließen:

WA1-ÖWG-33013/240c-2011

Vertrag betreffend Projekt „Weidenbach Pflegekonzept, Detailgebiet 1, RHB Gaweinstal, Einreichprojekt 2003“

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von Hochwasserschutz- und Renaturierungsmaßnahmen am Weidenbach, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Gaweinstal als Vertragsnehmer.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung und Erhaltung von Hochwasserschutz- und Renaturierungsmaßnahmen auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstück Nr. 1880/1, EZ 2425, KG Gaweinstal (Gewässer „Weidenbach“) nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 25. Jänner 2005, MIW2-WA-04435, in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides der BH Mistelbach vom 10. März 2011, MIW2-WA-04435/001, wasserrechtlich genehmigten Projektes „Weidenbach Pflegekonzept, Detailgebiet 1, RHB Gaweinstal, Einreichprojekt 2003“, erstellt durch Herrn Dipl. Ing. Frederick M. Cate (GZ 01506.1 vom Jänner 2003), in der Fassung des Ausführungsberichtes der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung vom August 2008 und entsprechend dem Ausführungslageplan der genannten Dienststelle vom Februar 2009 zu:

Errichtung, Erhaltung und Betrieb eines Rückhaltebeckens am Weidenbach (einschließlich der zugehörigen Anlagenteile wie Auslaufbauwerk etc.), Vornahme, Pflege und Erhaltung von Renaturierungsmaßnahmen, Brücke im Bereich des Auslaufbauwerkes sowie Verlegung des Weidenbaches.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage



lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass sämtliche für die vertragsgegenständliche Bachregulierung erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

Die Erhaltung und Pflege der Gewässerparzelle entsprechend ihrer Ausdehnung laut derzeit gültigem Kataster bzw. entsprechend ihrer Ausdehnung nach Herstellung der Grundbuchsordnung **im Projektsabschnitt (= ca. von Höhe des Teiches auf Grundstück Nr. 1535 bis einschließlich des Auslaufbauwerkes des RHB und des befestigten Bachabschnittes ca. bei km 28.750 laut Darstellung im Ausführungslageplan M 1:500 vom Februar 2009) einschließlich der bestehenden bzw. der neu hergestellten wasserbaulichen Maßnahmen, der Befestigungen, des Bewuchses etc. obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den ordnungsgemäßen Zustand (zu gewährleisten beispielsweise durch Räumung und Beseitigung von Abflusshindernissen, rechtzeitige Beseitigung von umsturz- oder bruchgefährdeten Bäumen, Erhaltung der Ufer und der Uferschutzeinrichtungen, Beseitigung von widerrechtlichen Ablagerungen etc.) und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die wasserbaulichen Maßnahmen entsprechend dem wasserrechtlich genehmigten Einreichprojekt zu erhalten.**



3

Die Verkehrssicherungspflichten an der Bachparzelle einschließlich Zugehör (zb. wasserbauliche Anlagen, Bewuchs, ...) im oben erwähnten Projektsabschnitt obliegen dem Vertragsnehmer. So ist der Vertragsnehmer beispielsweise verpflichtet, an gefährlichen Stellen ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und zu erhalten, den Uferbewuchs regelmäßig auf dessen Zustand hin zu kontrollieren, abflusshinderndes, bruch- oder umsturzgefährdetes Gehölz rechtzeitig zu entfernen etc.

Der Vertragsnehmer hat die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benutzbar ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich weiters, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Brückenbereich umgehend zu entfernen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung des bundeseigenen Grundstückes einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf der Gewässerparzelle Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfall wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren. Das wasserrechtlich genehmigte Regulierungsprofil im Projektsbereich ist vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich genehmigten Projekt zu erhalten.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsinzins wird aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen Abstand genommen.



4

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist für sich allein weder an andere Rechtsträger übertragbar noch ist sie zedierbar und sie darf auch hinsichtlich einer Verwertung keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden; sie ist vielmehr im Zweifel an die Person des Vertragsnehmers gebunden. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen aber auf die jeweiligen Eigentümer, auf die dinglich Berechtigten oder Nutzungsberechtigten jener in Pkt. I Abs. 1 genannten Anlage über, mit der sie verbunden sind. Eigentümer der Regulierungsanlagen ist die Vertragsnehmerin. Die Übertragung der Anlage, sei es rechtsgeschäftlich, sei es zivilrechtlich oder handels- bzw. registerrechtlich, ist vom Rechtsnachfolger unter der Sanktion des Widerrufs des Vertrages gemäß Pkt. VIII dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung der Rechtsverhältnisse der verwaltenden Dienststelle schriftlich anzuzeigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.



Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, daß die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, daß ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder daß etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.



6

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.



7

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

Mit Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragsteile erlöschen die Verträge WA1-ÖWG-33013/240a-2005 und WA1-ÖWG-33013/240b-2005 in beiderseitigem Einvernehmen.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Gaweinstal, am
Für die Marktgemeinde Gaweinstal

(Zurakowski)
Inspektionsrat

(Unterfertigung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)



Weidenbach Pflegekonzept
Detailgebiet 1
Rückhaltebecken Gaweinstal

Ausführungsbericht

Das Projekt wurde auf Grundlage des mit Bescheid MIW2-WA-04435 vom 25. 1. 2005 von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach wasserrechtlich genehmigten Einreichprojektes von Dipl.-Ing. Frederick M. Cate ausgeführt.

Die Bauabsteckung erfolgte durch die Abteilung Wasserbau. Die wesentlichen Erdbauarbeiten wurden vergeben. Die Errichtung des Auslaufbauwerkes, die Bepflanzung sowie übrige Kleinarbeiten wurde in Eigenregie durch die Abteilung Wasserbau ausgeführt, wobei Erdbaugeräte und Lastkraftwagen örtlicher Baufirmen angemietet wurden.

Die **SiGe-Koordination** wurde von Zivilingenieur DI Werner Heller wahrgenommen.

Die **Erdbauarbeiten** wurden in zwei Teilen, die Räumung der Altablagerungen und die Erdbauarbeiten mit WA3-WB4-378/007 offen ausgeschrieben und mit einer Auftragssumme von € 565.233,00 inkl. MwSt. Firma Alpine Mayreder, 2130 Mistelbach übertragen wobei
Teil 1 Räumung Altablagerungen und mit einer Summe von € 288.200,--
und Teil 2 Erdbauarbeiten mit einer Summe von € 182.827,50
jeweils exkl. MwSt. angeboten wurden.
Teil 1 der Ausschreibung wurde mit € 352.986,16
exkl. MwSt. und Teil 2 mit € 172.614,02
exkl. MwSt. Nachtragspositionen wurden mit € 40.761,04
exkl. MwSt. abgerechnet.

Begründung Mehrkosten (Angaben exkl. MwSt.)

Die Altablagerungen mussten entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung komplett entfernt werden. Diese erstreckten sich entgegen der Annahmen für die Ausschreibung auch über den bestehenden Güterweg hinaus. Daraus resultiert der 1. Teil der Mehrkosten im Teil 1 der Ausschreibung. (ca. € 37.000) Da die Regiepositionen im Teil 1 der Ausschreibung lagen, liegen hier unter anderem die Mehrkosten für die Umlegung der Leitungen von EVN und Telekom. Diese Leitungen wurden für die Errichtung des Auslaufbauwerkes verlegt. (ca. € 15.000) Ein weiterer Teil der Mehrkosten entstand durch die Probleme bei der vorgesehenen Fundierung des Auslaufbauwerkes. Der durch das geotechnische Gutachten vorgesehene



Bodenaustausch wurde durchgeführt. Jedoch entstand kurz vor Ende des Bodenaustausches ein hydraulischer Grundbruch. Zuerst wurde versucht dem durch Einbringen von Steinmaterial zu begegnen, was aber nicht den erwünschten Erfolg brachte. Nach Sondierung durch Bohrungen wurde das Auslaufbauwerk schließlich nach eingehender Prüfung durch Geotechniker und Statiker weiter unten ohne Bodenaustausch als Flachgründung ausgeführt. (€ 22.000) Die Aushubarbeiten für die Errichtung des Auslaufbauwerkes, das in Eigenregie durch die WA3 durchgeführt wurde, wurden ebenfalls in den Regiestunden abgerechnet. (€ 5.000)

Die Nachtragspositionen beziehen sich zu einem Teil ebenfalls auf die vorher erwähnten Probleme bei der Fundierung des Auslaufbauwerkes, zum anderen wurde der ausgeschriebene Wegebau verbessert, und damit eine Baustraße eingespart, die aufgrund der in diesem Jahr extrem feuchten Witterung im Frühjahr notwendig gewesen wäre. (€ 16.000)

Das Projekt wurde in der Zeit vom 27. 3. 2006 bis zum 24. 7. 2007 im Wesentlichen projektsgemäß hergestellt. Im Einzelnen wurden folgende Anlageteile errichtet.

Altablagerungen

Vor Beginn der eigentlichen Arbeiten für das Rückhaltebecken wurden die Altablagerungen zur Gänze entfernt. Die Aushubarbeiten erfolgten vom 25.4.2006 bis zum 5.7.2006 durch die Firma ÖKOTECHNA Entsorgungs- und Umwelttechnik GmbH in A-2380 Perchtoldsdorf. Es wurde die gesamte Anschüttung bis zum natürlichen Untergrund, einem grauschwarzen Schluff bis Ton, ausgehoben. Danach wurde das Aushubmaterial über eine Siebanlage geführt und Bauschutt von Bodenaushubmaterial getrennt. Beim Siebüberlauf war außer Bauschutt auch Sperrmüll, Kunststoffsäcke und anderes zu Sondermüll zu rechnendes Material enthalten. Dieses wurde von Mitarbeitern der Gemeinde aussortiert, in Containern gesammelt und entsorgt.

Das Gesiebte Bodenaushubmaterial und der Bauschutt, der allerdings noch immer mehr als 50% Bodenaushubmaterial enthielt, wurden getrennt gelagert. Die einzelnen Haufen wurden gemäß ÖNORM S2123-1 beprobt und ausgewählte Parameter für eine Gesamtbeurteilung gemäß Deponieverordnung analysiert. Es wurde durchschnittlich eine Probe pro 1.500t Aushub gezogen. Nach Vorliegen der Analysenergebnisse und der Zuordnung zum Deponietyp wurden der gesiebte Bodenaushub sowie der Baurestmassenanteil ordnungsgemäß entsorgt.

Die chemische Bauaufsicht, die Probennahme und die Analyse erfolgten durch die Geodata GmbH, A-2242 Prottes.

Insgesamt wurden 31.831t an Aushubmaterial verfrachtet. 15.013t wurden einer Bodenaushubdeponie, 16.818t einer Baurestmassendeponie zugeordnet.



Die Beweissicherung, dass im gegenständlichen Bereich nur mehr der natürliche Untergrund vorliegt und auch keine Belastung des natürlichen Untergrundes durch eventuelle, mit Schadstoffen belastete Sickerwässer aus dem ehemaligen Anschüttungsbereich bestehen, wurde am Ende der Räumungsarbeiten die Baugrubensohle beprobt und auf relevante Parameter analysiert. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse sowie die Besichtigung der Baugrube nach dem erfolgten Aushub zeigen, dass das im gegenständlichen Bereich gesamte Anschüttungsmaterial entfernt wurde. Alle Analysenwerte der aus dem Bereich der Baugrubensohle gezogenen Bodenproben lagen innerhalb der Grenzwerte der Deponieverordnung für Bodenaushubdeponien.

Weitere Details zur Entsorgung der Altablagerungen wären dem „Gutachten über Bodenuntersuchungen im Zuge von Aushubarbeiten bei der „Altablagerung am Weidenbach“ in A-2191 Gaweinstal“ von Dr. Helmut Traindl vom 31.7.2006 zu entnehmen.

Rückhalteraum

Der Rückhalteraum wurde durch Aushub von Erdmaterial und mittels Dammschüttungen hergestellt.

Der Weidenbach wird in einer muldenförmigen MW-Rinne durch den Rückhalteraum geführt. Die Rinne hat eine Tiefe von ca. 35 cm und eine variable Breite. Einige Bereiche des bestehenden Weidenbaches wurden zu Altarmen umgestaltet.

Das RHB Gaweinstal wurde aus einer Kombination von Aushub und Dammschüttung hergestellt. Die maximale Aushubtiefe betrug rund 3,5 m.

Der Abschlussdamm weist eine Kronenbreite von 4,0 m und eine Höhe von bis zu 3,0 m auf und wurde mit flachen Böschungen (~1:2) hergestellt. Der tiefste Punkt der Dammaufstandsfläche liegt wasserseitig auf 193,65. Die Dammkrone auf 196,60. Um Wegigkeiten entlang des Auslaufbauwerkes zu verhindern, wurden Mauern zur Sicherung von Umströmungen hergestellt. Für die Errichtung des Dammes sowie die Verwendung von standortnahe Material wurde ein Gutachten von Dr. Johann W. Meyer in November 2005 erstellt.

Wie im Gutachten vorgesehen wurde für den Abschlussdamm ein Bodenaustausch vorgenommen. Jedoch entstand kurz vor Ende des Bodenaustausches ein hydraulischer Grundbruch. Zuerst wurde versucht dem durch Einbringen von Steinmaterial zu begegnen, was aber nicht den erwünschten Erfolg brachte. Nach Sondierung durch Bohrungen wurden das Auslaufbauwerk und der Abschlussdamm



schließlich nach eingehender Prüfung durch Geotechniker und Statiker weiter unten ohne Bodenaustausch als Flachgründung ausgeführt.

Nachdem der ursprünglich geplante Radweg am östlichen Ufer des Weidenbaches nicht errichtet wurde, die bestehende Bahnstrecke jedoch bereits stillgelegt wurde, wurde im Einvernehmen mit der ÖBB entlang der Bahnstrecke ein Damm auf Höhe von 196,60m entsprechend dem geotechnischen Gutachten geschüttet und verdichtet und an den Abschlussdamm angeschlossen.

Drainagen wurden bei den Bauarbeiten keine angetroffen.

Im Anschluss an die Errichtungsarbeiten wurden die Flächen der Rückhaltebecken mit standortgerechter Saatgutmischung besäht.

Die bestehende Bepflanzung wurde so weit wie möglich erhalten. Im Anschluss an die Baumaßnahmen wurde vom Büro für Landschaftsplanung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal ein Bepflanzungsplan ausgearbeitet und von der Eigenregie der Abteilung Wasserbau dementsprechend bepflanzt.

Auslaufbauwerk

Zur Drosselung des Abflusses wurde am am Süden des Beckens ein Auslaufbauwerk errichtet. Die Auslaufsohle liegt auf 192.95 mÜA.. Die Oberkante liegt auf 196.10 mÜA. Das Bauwerk wird aus Ortbeton entsprechend der statischen Berechnung von DI Dr. Ferdinand Jeindl hergestellt.

Das Bauwerk hat eine bauliche Öffnung von (Breite x Höhe) von 2.0 x 2.65 m. Mit Hilfe von Alu-Balken kann die Öffnung verändert werden. Wie in der hydraulischen Berechnung vorgesehen wurde eine Öffnung 2.0 * 1.4 m eingestellt.

Das Bauwerk wurde als geschlossener Rahme auf Fundamentplatte errichtet, um die Bodenpressungen so gering zu halten, dass eine Flachgründung ohne Bodenaustausch möglich wurde. Die Oberkante der Fundamentplatte liegt auf 192,65m darauf liegt natürliches Sohlsubstrat mit einer Stärke von 30cm.

Da der Radweg auf der östlichen Seite des Rückhaltebeckens nicht errichtet, und stattdessen ein Damm ausgeführt wurde, war eine Brücke als Zufahrt für die Pflege des Dammes notwendig. Entsprechend der erwähnten Statik wurde daher das Auslaufbauwerk mit einer Brücke mit einer Breite von 4m versehen. Das Auslaufbauwerk erhielt ein Geländer mit einer Höhe von 1.1 m.

Notüberlauf



Am südlichen Ende des Beckens wurde eine 37 m breite HW-Entlastung angeordnet. Die HW-Entlastung wurde einerseits als freier Rampenüberfall (L=34 m) und andererseits als Überfall beim Auslaufbauwerk (L=3 m) ausgebildet. Die Sicherung erfolgte mittels einer Bruchsteinpflasterung auf Beton. Die HW-Entlastung mündet unmittelbar unterhalb des Dammes wieder in den Weidenbach ein.

Oberlieger

Bei der Feuchtbiotopanlage der Jagdgesellschaft km 29.293 wurde im Projekt eine Oberflächenabdichtung mittels tonig-schluffigen Material mit einer Dammfußdrainage vorgesehen. Im Einvernehmen mit der Jagdgesellschaft bzw. mit der Marktgemeinde Gaweinstal wurde der Teich auf Kosten der Gemeinde saniert und als Sicherung für den Einstau durch das Rückhaltebecken der Dammfuß gesichert und mit einer Dammfußdrainage versehen.

Das Retentionsbecken inkl. Dämme liegt auf öffentlichem Wassergut und auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde Gaweinstal. Für die Benützung des Öffentliches Wassergutes wurde von der Marktgemeinde Gaweinstal ein entsprechender Vertrag unterzeichnet.

Auflagen

1. Die Bauaufsicht wurde durch die Abteilung Wasserbau durchgeführt
2. Siehe Gutachten „Pflegekonzzept Weidenbach, Rückhaltebecken Gaweinstal“ vom November 2005 von Dr. Johann W. Meyer
3. siehe Ausführungsbericht
4. Während der Bauarbeiten trat kein Hochwasser auf
5. Siehe Gutachten „Pflegekonzzept Weidenbach, Rückhaltebecken Gaweinstal“ vom November 2005 von Dr. Johann W. Meyer Seite 19 Punkt 5-2-4
6. a) Siehe Gutachten „Pflegekonzzept Weidenbach, Rückhaltebecken Gaweinstal“ vom November 2005 von Dr. Johann W. Meyer
b) im Gutachten Siehe Gutachten „Pflegekonzzept Weidenbach, Rückhaltebecken Gaweinstal“ vom November 2005 von Dr. Johann W. Meyer Seite 19 Punkt 5.2.3 - Es wurde das Material aus Erkunungsschurf 1 (vgl. Punkt 3.2) verwendet.
c) siehe Punkt b)
d) siehe Beilagen
7. siehe Beilagen



8. siehe Beilagen

9. siehe Beilagen

10. für die Ausführung nicht relevant

11. siehe Siehe Gutachten „Pflegekonzzept Weidenbach, Rückhaltebecken Gaweinstal“ vom Nöbember 2005 von Dr. Johann W. Meyer und „Gutachten über Bodenuntersuchungen im Zuge von Aushubarbeiten bei der „Altablagerung am Weidenbach“ in A-2191 Gaweinstal“ von Dr. Helmut Traindl vom 31.7.2006

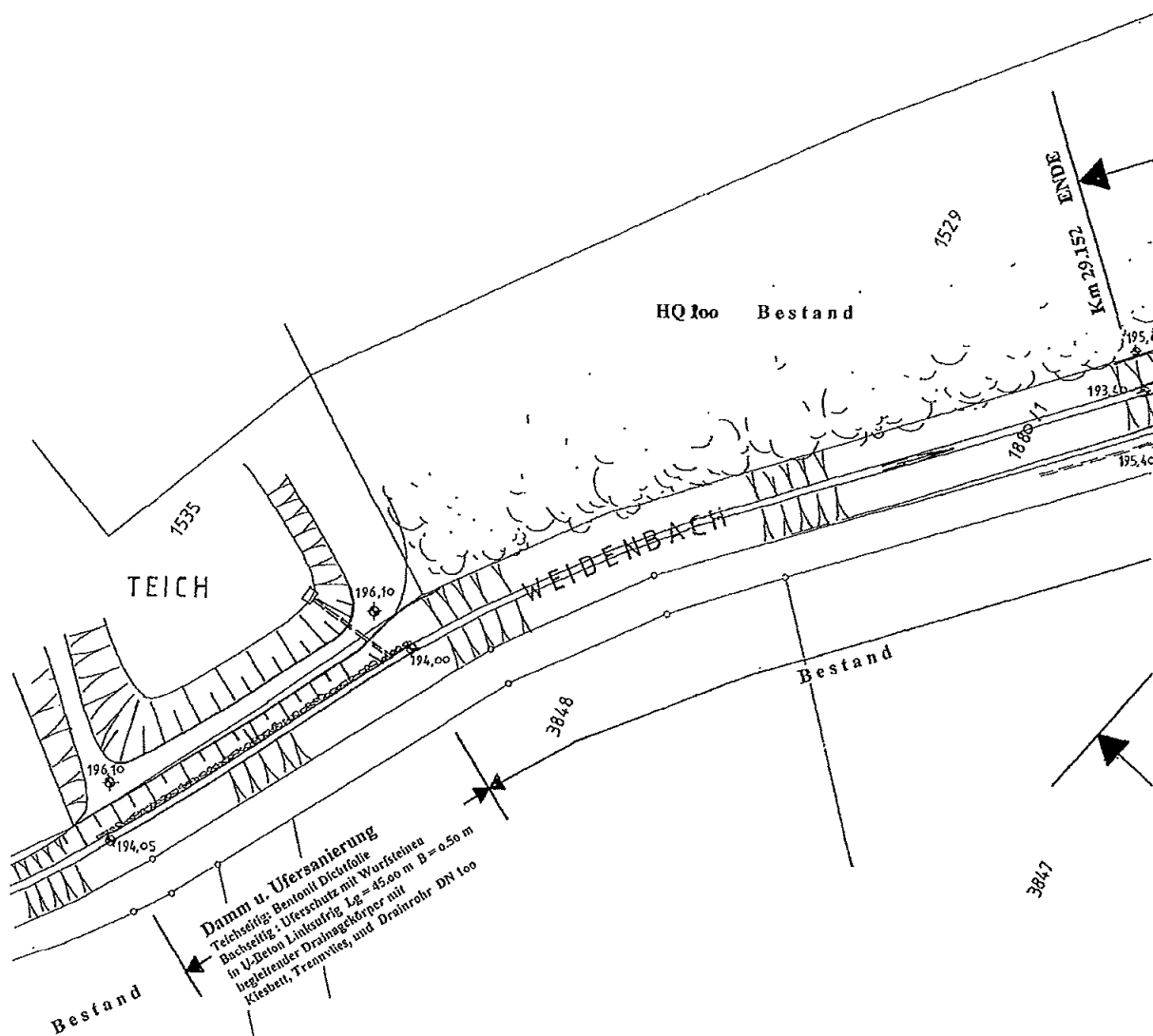
Poysdorf, im August 2008

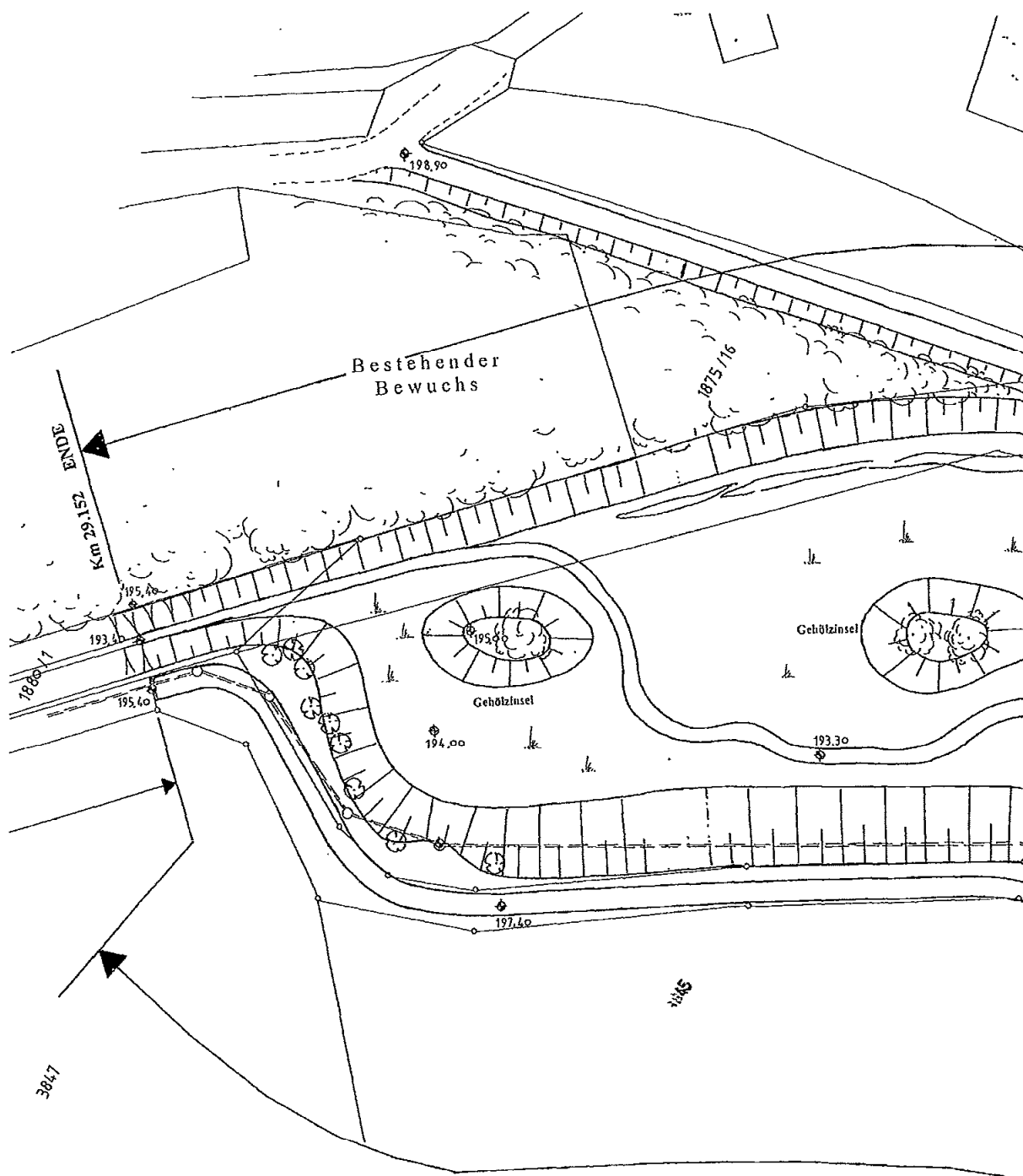
Abteilung Wasserbau – Regionalstelle 4

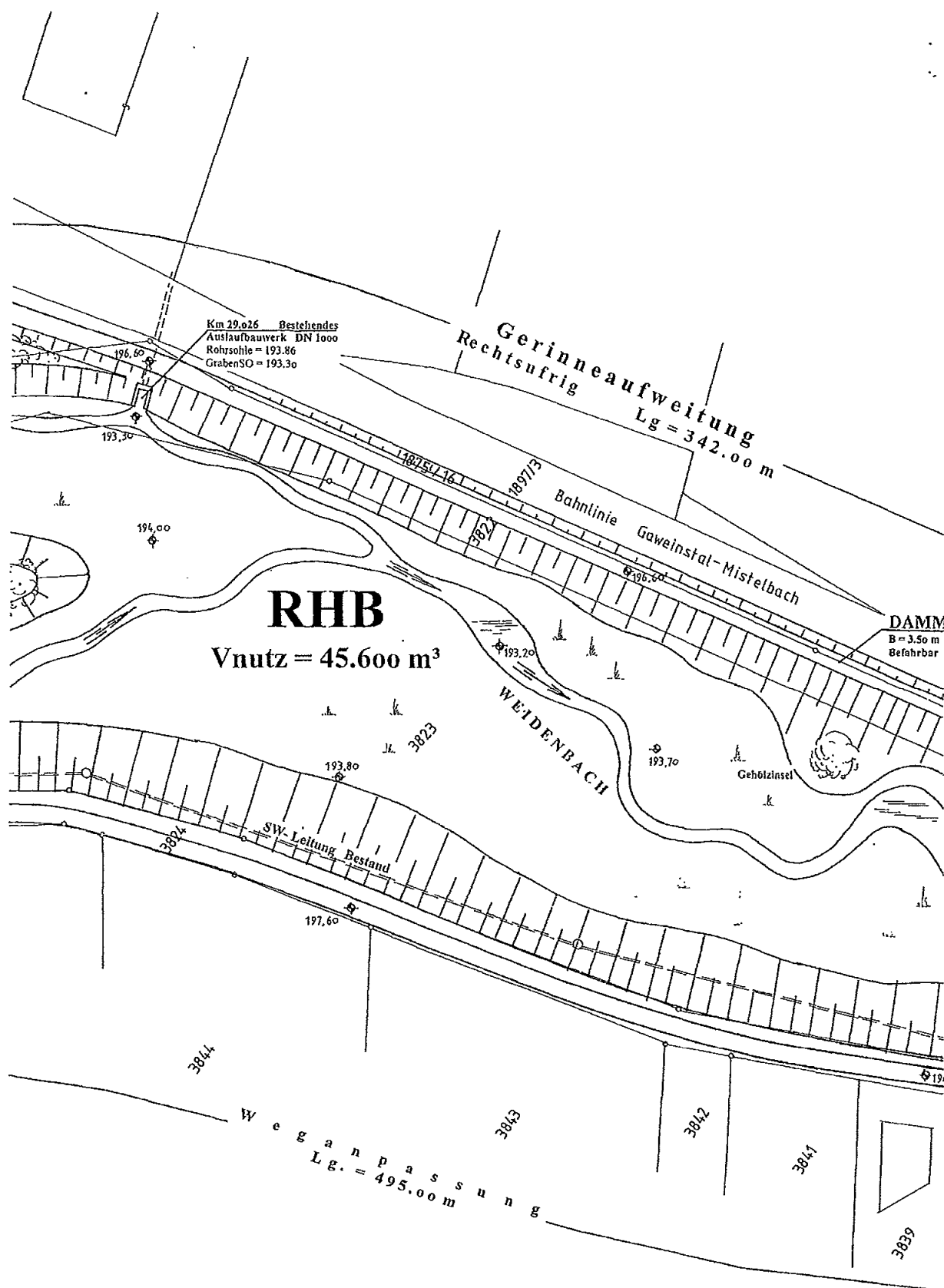
(Dipl.-Ing. Rögner)

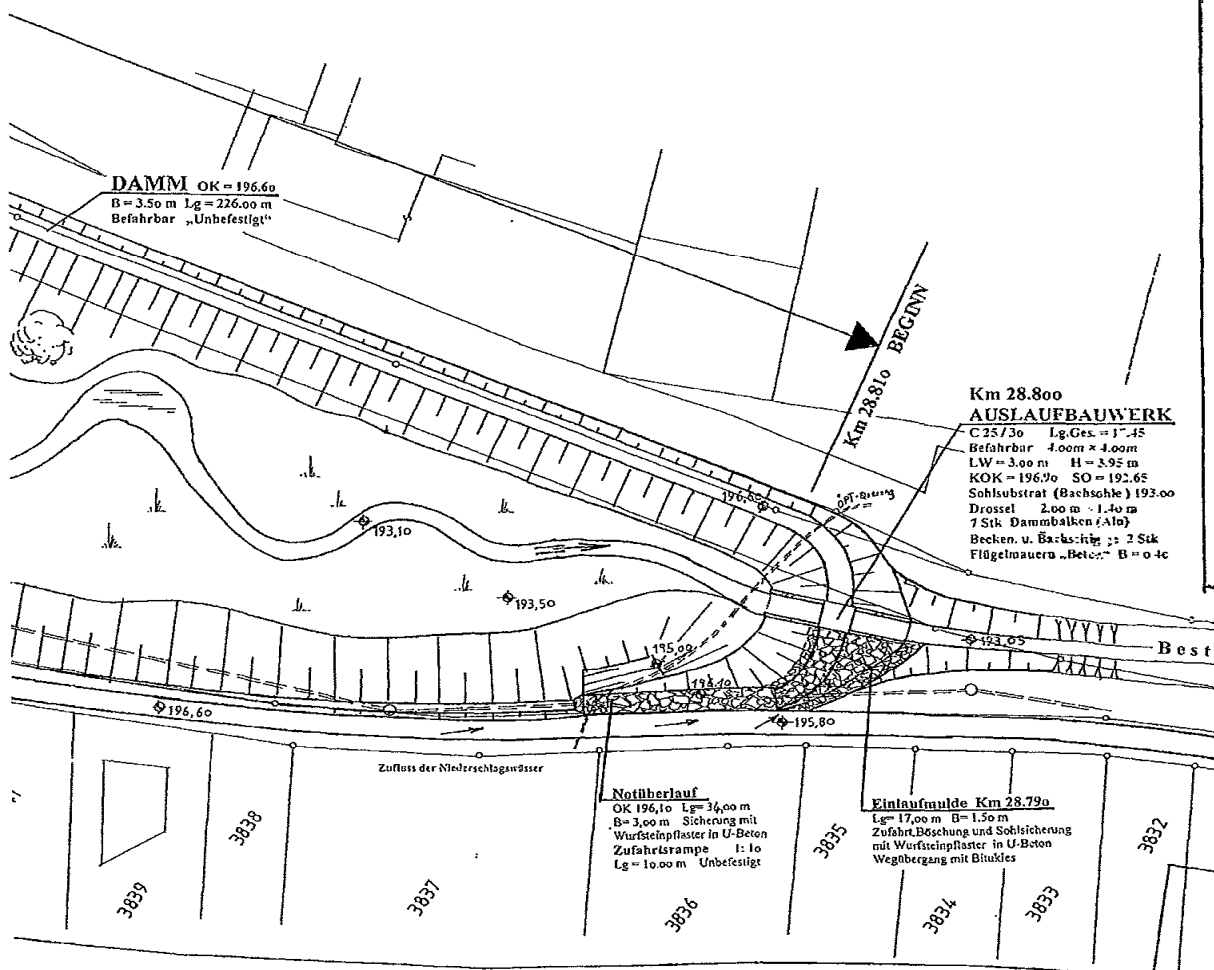


	wasser	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abt. Wasserbau	
Wasserverband Weidenbach Weidenbach Pflegekonzept Detailgebiet 1 R H B Gaweinstal			
AUSFÜHRUNGSLAGEPLAN 1 : 500 Der Baukollaudierung amvorgelegen Poysdorf im Februar 2009			









Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 5: Verpflichtungserklärung – Rückhaltebecken Gaweinstal Nord

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Maßnahme „Gemeinde Gaweinstal, Rückhaltebecken Nord“ im Bauprogramm 2011 der Abteilung Wasserbau enthalten ist. Nach Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen sowie der finanziellen Genehmigungen des Bundes und des Landes wird im heurigen Jahr unter der Bauaufsicht der Abteilung Wasserbau mit dem Vorhaben begonnen werden. Das Kostenerfordernis des Vorhabens wurde mit € 580.000,- veranschlagt.

Für das Bauvorhaben „Gaweinstal, RHB Nord“ wurde gemäß Wasserbautenförderungsgesetz der nachstehende Kostenaufteilungsschlüssel

Bund	45%	d.s.	€ 261.000,-
Land NÖ	37,5%	d.s.	€ 217.500,-
Marktgemeinde Gaweinstal	17,5%	d.s.	€ 101.500,-

in Aussicht genommen.

Um für das ausgewiesene Erfordernis die Bewilligung der anteiligen Landes- und Bundesmittel beantragen zu können, ist die Übersendung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung seitens der Marktgemeinde Gaweinstal in Form eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses notwendig.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

- 1.) Die MG Gaweinstal stimmt dem BVH „Gaweinstal, Rückhaltebecken Nord“ zu.
 - 2.) Die Marktgemeinde Gaweinstal, die Bauherr der Maßnahme ist, ersucht die Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, bei der Durchführung dieser Maßnahme die Bauleitung zu übernehmen und ermächtigt die Abteilung Wasserbau, alle für diese Maßnahme notwendigen Verhandlungen und Regelungen einvernehmlich mit der Marktgemeinde und in deren Namen durchzuführen.
 - 3.) Die Marktgemeinde Gaweinstal anerkennt das veranschlagte Erfordernis der Maßnahme mit € 580.000,-
und verpflichtet sich zur Leistung eines Interessentenbeitrages im Ausmaß von € 101.500,-
- Für allfällige Mehrkosten bis zum Ausmaß von 10 % der Gesamtbaukosten verpflichtet sich die Marktgemeinde von vornherein zur Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages.
- 4.) Die Marktgemeinde Gaweinstal nimmt den gemeinsam mit der Abteilung Wasserbau erstellten Finanzierungsplan zur Kenntnis und ist in der Lage, die erforderlichen Interessentennittel aufzubringen.
 - 5.) Die Marktgemeinde Gaweinstal verpflichtet sich, die hergestellten Anlagen nach deren Fertigstellung in die laufende Erhaltung zu übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 6: Regionale Leitplanung A5/S1/A22

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass sich durch die Errichtung der S1 und der A5 die Standortgunst der Gemeinden im nördlichen Wiener Umland weiter erhöht hat. Der Region wird eine deutliche Bevölkerungszunahme bis 2030 vorhergesagt. Im Zuge des Pilotprojekts Regionale Leitplanung sollen daher die räumlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden abgestimmt und eine gemeinsame Strategie zur Raumentwicklung erarbeitet werden. Im Sinne einer Positionierung des Weinviertels im internationalen Umfeld der Städte Wien-Brünn-Bratislava ist weiters ein Abgleich der Ergebnisse mit den Nachbarregionen vorgesehen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt, sich am Pilotprojekt Regionale Leitplanung A5/S1/A22 zu beteiligen. Für die Durchführung des Projekts bildet sich eine Arbeitsgemeinschaft. Die Beauftragung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft und das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

Die Inhalte der Regionalen Leitplanung werden im Zuge der Örtlichen und Überörtlichen Raumordnungsprogramme umgesetzt und verbindlich.

Die regionale Leitplanung A5/S1/A22 und das Kleinregionale Rahmenkonzept Südliches Weinviertel sollen aufeinander abgestimmt werden. Der Gemeinde erwachsen durch den Beitritt zu ARGE keine zusätzlichen Kosten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Amt der NÖ Landesregierung die Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen beabsichtigt aufzuheben. Dafür sind eine Kundmachung, in welcher jene Absicht angezeigt wurde, und ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen zur Kenntnis genommen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 8: Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Amt der NÖ Landesregierung die Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm beabsichtigt aufzuheben. Dafür sind eine Kundmachung, in welcher jene Absicht angezeigt wurde, und ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm zur Kenntnis genommen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Vertrag Windenergieanlagen – ÖKOWIND

Der TOP wurde vom Vorsitzenden vor Eingang in die Tagesordnung der Sitzung abgesetzt.

TOP 10: Bericht Prüfungsausschusssitzung

Sachverhalt:

Der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses GR Ing. Bernhard Epp gibt bekannt, dass der Prüfungsausschuss am 11.07.2011 eine angesagte Prüfungsausschusssitzung hatte, bei der die Kassa, die Belege, die Versicherungen und die gemeindeeigenen Gebäude (Nutzung, Mietverträge, Energiekosten) geprüft wurden. Es wurden keine Mängel festgestellt. Betreffend Energiekosten bei den gemeindeeigenen Gebäuden wurden steigende Kosten festgestellt, weshalb der Prüfungsausschuss Gespräche mit den Benützern der gemeindeeigenen Gebäuden zwecks zukünftig den Energieverbrauch niedriger zu halten angeregt.



TOP 11: Ehrung R.K.

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Schrick aufgrund der Verdienste des Richard Krammer für die Feuerwehr Schrick und für die MG Gaweinstal um Ehrung seitens der Gemeinde anlässlich des Bürgermeisterempfanges 2012 angesucht hat. Für eine derartige Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.



Bürgermeister der MG Gaweinstal
Herr
Richard Schober

Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

Schrick, am 06.06.2011

Sg. Hr. Bürgermeister, werter Richard!

Mit Anfang dieses Jahres fanden bei der FF-Schrick die gesetzlichen Neuwahlen des Feuerwehrkommandos statt, bei welchen der bisherige Kommandant Richard Krammer nicht mehr angetreten ist.

Wir sind der Ansicht, dass Krammer Richard in den letzten 20 Jahren Außerordentliches für die FF-Schrick und in diesem Zuge auch für die MG Gaweinstal geleistet hat.

Folgende Funktionen hatte er in dieser Zeit u.a. inne:

- 10 Jahre Kommandant-Stellvertreter in Schrick
- 5 Jahre Unterabschnittskommandant des UA Gaweinstal
- 5 Jahre Abschnittskommandant-Stellvertreter des Abschnitts Mistelbach
- 10 Jahre Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Schrick

Darüber hinaus ist er nach wie vor in der Ausbildung innerhalb der FF-Schrick aktiv.

Wir möchten hiermit offiziell vorschlagen, Krammer Richard im Zuge des **Bürgermeisterempfangs 2012** eine **Ehrung seitens der Gemeinde** zukommen zu lassen.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Für das Kommando der FF-Schrick
Reitter Michael, V

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge entsprechend des bestehenden Grundsatzbeschlusses beschließen, dass Richard Krammer im Zuge des Bürgermeisterempfanges 2012 für seine Verdienste für die Feuerwehr sowie für die Gemeinde Gaweinstal mit der Ehrennadel in Gold mit Gemeindewappen und Lorbeerkranz geehrt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Bgm. Richard Schober übergibt vor Beratung des nächsten TOP den Vorsitz an den Vizebgm. Ferdinand Bammer.

TOP 12: Ackerverpachtung – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Vizebgm. Bammer berichtet, dass in der KG Gaweinstal zwei Ackergrundstücke (Hirschbergen mit GstNr: 3531 und einer Fläche von 1,33 ha sowie Lehmpatzen mit GstNr: 3604 und einer Fläche von 0,4855 ha) zurückgelassen werden. Jene Information mit der Möglichkeit der Bewerbung für diese Grundstücke wird von 27.07.2011 bis 25.08.2011 kundgemacht. Die Neuverpachtung jener beiden Grundstücke hat mittels Beschluss im Gemeinderat zu erfolgen. Hinsichtlich des Ackergrundstückes Lehmpatzen wurden acht und hinsichtlich des Ackergrundstückes Hirschbergen wurden sieben Bewerbungen abgegeben. Vizebgm. Bammer bestimmt, dass GR Koch die Ziehung hinsichtlich der Vergabe für die Ackergrundstücke übernimmt. Bezüglich dem Ackergrundstück Lehmpatzen zog sie den Bewerber Richard Schober und betreffend dem Ackergrundstück Hirschbergen den Bewerber Erich Schober. Zuletzt wurden alle abgebenden Kuverts auf Vollständigkeit überprüft. Für das Ackergrundstück Lehmpatzen bewarben sich noch Erich Schober, Karl Romstorfer, Walter Wiesinger, Brigitte Wiesinger, Johann Pfeffer, Franz Anger und Alois Würzl. Für das Ackergrundstück Hirschbergen bewarben sich noch Richard Schober, Walter Wiesinger, Brigitte Wiesinger, Johann Pfeffer, Franz Anger und Alois Würzl.

GR Dipl.-Ing. Doris Schütt verlässt vor Abstimmung über diesen TOP den Sitzungssaal.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Vergabe des Gst: 3531 an Erich Schober und des Gst: 3604 an Richard Schober entsprechend der Ziehung durch GR Maria Koch beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Richard Schober übernimmt wieder den Vorsitz der Sitzung.

GR Dipl.-Ing. Doris Schütt nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 13: Grundverkauf – Derkits – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Notar Dr. Christian Neubauer ein Kaufvertrag vorliegt, mit welchem Frau Josefine Derkits entsprechend des Teilungsplanes von DI Erwin Lebloch vom 30.05.2011, G.Z: 6497/2007/C, die Teilfläche 5 im Ausmaß von 217m² des Grundstückes 1/13 der EZ 1256 des Grundbuches 15013 Gaweinstal von der MG Gaweinstal zu einem Preis von € 50,-/m², somit insgesamt € 10.850,- kauft.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 14: Grundverkauf – Jansa – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Notar Dr. Christian Neubauer ein Kaufvertrag vorliegt, mit welchem Frau Andrea und Herr Manfred JANSKA entsprechend des einstimmigen Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 12.01.2011, 06/01/2011, und entsprechend des Teilungsplanes von DI Erwin Lebloch vom 25.02.2011, G.Z: 7854/2011, die Teilfläche 3 im Ausmaß von 40m² des Grundstückes 1/18 der EZ 1256 des Grundbuches 15013 Gaweinstal von der MG Gaweinstal zu einem Preis von € 15,-/m², somit insgesamt € 600,- kaufen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Antrag des GR H. Kuzdas an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Preis mit € 50,-/m² beschließen, da es sich seiner Meinung nach bei der Fläche von 40m² nicht um eine Restfläche, sondern um Bauland handelt.

Bgm. Schober unterbricht von 20:15 Uhr bis 20:28 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Antrag des gGR Fidler an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass jener Verhandlungsgegenstand für die nochmalige Beratung und Verhandlung vertagt sowie von einer momentanen Entscheidung abgesehen wird.

Beschluss über den Antrag des GR H. Kuzdas: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür (SPÖ)
13 Stimmenthaltungen (ÖVP)

Daraufhin zieht die SPÖ aus der Gemeinderatssitzung aus, so dass der Gemeinderat in diesem Beratungsgegenstand nicht mehr beschlussfähig war.

Vor Eingang der Beratung des nächsten TOP nimmt die SPÖ wieder an der Gemeinderatssitzung teil.



TOP 15: Dringlichkeitsantrag: Angelobung 2012 in der KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass es bereits Abstimmungsgespräche mit dem Kommandanten der FF Schrick, Herrn Werner Schrom, gegeben hat, in denen die Unterstützung der Idee zum Ausdruck gebracht wurde, das 125 Jahr-Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Schrick gemeinsam mit dem besonderen Festakt der Angelobung der Rekruten des Einrückungstermines Mai 2012 beim Aufklärungs- und Artilleriebataillon 3 in Mistelbach zu begehen. Der Kasernenkommandant, Oberstleutnant Hans-Peter Hohlweg befürwortet diese Idee ebenfalls, der Militärkommandant von Niederösterreich, Brigadier Rudolf Striedinger, ist bereits vorinformiert.

Für die tatsächliche Durchführung der Angelobung 2012 in der KG Schrick ist die Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal für dieses Vorhaben und die Antragstellung an das Militärkommando Niederösterreich erforderlich. Erfahrungsgemäß findet bereits Mitte September 2011 eine Besprechung zur Vergabe der Angelobungstermine beim Militärkommando statt.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung für die Angelobung 2012 in der KG Schrick sowie die diesbezügliche Antragstellung an das Militärkommando Niederösterreich beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16: Dringlichkeitsantrag: Vermessung und Befestigung eines Gemeindeweges in Pellendorf

Sachverhalt:

GR H. Kuzdas berichtet, dass in der KG Pellendorf ein Gehweg von der Landesstraße zum Straßenzug „Am Schlossberg“ (bis zur Adresse Am Schlossberg 6) – genannte Rondelle - führt.

Dieser Gehweg wird seit Jahrzehnten von den Bürgerinnen und Bürgern der KG Pellendorf als Gehweg benutzt und steht laut Auskunft des Bauamtes der MG Gaweinstal im Eigentum der Gemeinde.

Derzeit ist der Gehweg einigermaßen unpassierbar und verwachsen. Um diesen Gehweg wieder passierbar zu machen, wäre dieser von Gestrüpp zu säubern und zu befestigen. Diese Arbeiten können im Wesentlichen von den Mitarbeitern des Bauhofes der MG Gaweinstal erbracht werden.

Antrag des GR H. Kuzdas an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Gehweg (Rondelle), wenn notwendig, zu vermessen, das Gestrüpp zu entfernen, der Weg zu befestigen ist und an beiden Enden des Weges die Schilder „Geh- und Radweg“ anzubringen sind.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der SPÖ

Schriftführer